

3

Steuerberaterkammern, bzw.
Wirtschaftsprüferkammer
für die deutschen Berufsstände WP/StB

„Aufseher“ nach AML-VO

mit Aufsichts- und Prüfungsfunktion

Erhält Informationen über Abberufung des Compliance Officers (für alle Praxisgrößen)	
Information darf	
	- als aufsichtsrechtliches Signal genutzt werden (z. B. Anlass für vertiefte Prüfung), - in risikobasierte Aufsichtsplanung einfließen (z. B. Praxis in höhere Risikokategorie einzustufen) und - für Kooperationsmechanismen mit anderen Behörden nutzen (z. B. mit FIU, Strafverfolgung, wenn systemische Missstände vorliegen)
Deutsche Sonderregelung: Bei WP-Praxen mit mehr als 30 Berufsangehörigen : erhält die WPK Informationen über Ernennung und Abberufung des Geldwäschebeauftragten (Anordnung WPK)	

1

Compliance Manager, kurz „CM“
Art. 11 Abs. 1 AML-VO



Governance-Funktion auf Leitungsebene

Leitungsebene	Mitglied des Leitungsorgans in Geschäftsleitungsfunktion
Gesamtverantwortung	Verantwortlich für die Einhaltung der AML-VO , der Geldtransfer-VO und aufsichtsrechtlicher Verwaltungsakte
Systemverantwortung (Ablauforganisation)	Sicherstellung, dass interne Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Risikolage der WP-Praxis passen und tatsächlich umgesetzt werden
Ressourcenverantwortung	Sicherstellung, dass ausreichende personelle, sachliche und technische Ressourcen vorhanden sind.
Schwachstellenmanagement	Entgegennahme von Informationen über wesentliche Schwachstellen im System und Verpflichtung zur Abhilfe
Berichtspflicht	Regelmäßige , mindestens jährliche Berichterstattung an das Leitungsorgan (Geschäftsführerkreis) über Umsetzung, Ergebnisse und Verbesserungsbedarf. (Dokumentationserfordernis im Innen- und Außenverhältnis wird empfohlen)

Zentrale Leitfrage:

Ist unser kanzleiindividuelles System zur Geldwäschebekämpfung angemessen und wirksam?

Bei **Abberufung**:
Unterrichtung
„Aufseher“

Ernennung

Abberufung

2

Compliance Officer, kurz „CO“
Art. 11 Abs. 2 AML-VO



Operativer Geldwäschebeauftragter

Ernennung notwendig	Vom Leitungsorgan zu ernennen
Hierarchie	Ausreichend hohe hierarchische Stellung innerhalb der Belegschaft
Tagesgeschäft (Ablauforganisation)	Verantwortung für die laufende Umsetzung der Strategien, Verfahren und Kontrollen im operativen Tagesgeschäft
Risikoanalyse	Erstellung bzw. Fortschreibung der unternehmensweiten Risikoanalyse ; Vorlage zur Genehmigung an das Leitungsorgan
Sanktionsbezug	Einbindung gezielter finanzieller Sanktionen in die Geldwäsche-Kontrollen
Behördenkontakt	Kontaktstelle für zuständige Behörden , bei deutschen WP-Praxen, insbesondere gegenüber der WPK als Aufsicht
Verdachtsmeldungen	(Mit-)Verantwortung für Meldungen verdächtiger Transaktionen bzw. Sachverhalte an die FIU
Mitarbeiterintegrität	Einbindung in Zuverlässigkeits-, Schulungs- und Sensibilisierungsprozesse
Berichte an Leitung	Berichtet unabhängig und direkt an das Leitungsorgan; warnet bei Risikoentwicklungen oder Systemschwächen

Zentrale Leitfrage:

Funktionieren die eingeführten Prozesse zur Geldwäschebekämpfung im Tagesgeschäft?

Stand: 21.07.2026

Key-Word	Bisher: GwG / WPK	Neu: AML-VO	Möglicher Handlungsbedarf
Governance	- Geldwäschebeauftragter (GWB) als operative Schlüssel-funktion - Gesamtverantwortung bei Pra-xisleitung	Zusätzlich Compliance Manager (CM) als übergeordnetes Mitglied des Leitungsor-gans mit ausdrücklicher AML¹-Verantwor-tung für die Governance-Pflichten (AML) 	1 Rollen klären und abgrenzen (schriftlich) Compliance Manager (CM) auf Leitungsebene und Compliance Officer (CO) (Geldwäschebeauftragter) operativ klar voneinander abzu-grenzen; Anpassungen im Organigramm und den Berichtslinien erforderlich 2 Geschäftsverteilungsplan anpassen - Zuständigkeiten - Entscheidungsrechte - Stellvertretung schriftlich festlegen.
Bestellung/Abberufung	- WP-Praxen sind nicht generell kraft § 7 GwG zur Bestellung ei-nes GWB verpflichtet; - Bestellung kann durch WPK an-geordnet werden - WPK-Anzeige bei bestellpflichti-gen Praxen (> 30 Berufsträger) für Bestellung und Entpflichtung	- Art. 11 Abs. 2 AML-VO verlangt einen Compliance-Officer Abberufung des CO ist aufsichtssensibel; Gründe und die Tatsache von häufigem Wechsel können von der Aufsicht für risi-kobasierte Überwachung genutzt werden	3 Anzeige- und Dokumentationsprozess formalisieren Status des gegenwärtig bestellten Geldwäschebeauftragten, der zum CO wird, prüfen: Rollenprofil, Bestellung, Stellvertretung, etc.
Risikoanalyse	§ 4 und § 5 GwG: Risikoanalyse ist zu - dokumentieren, - regelmäßig zu überprüfen - und zu aktualisieren.	Unternehmensweite Risikoanalyse Stärker in die Compliance-Funktion einge-bunden und Bei Änderungen des Geschäftsmodells, neuer Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse zu aktualisieren.	4 Risikoanalyse revolvierend aktualisieren (Verpflichtung des COs) Anpassung an AML-VO-Systematik, - Geschäftsmodell, - Mandatsstruktur und Sanktionsrisiken
Interne Sicherungsmaß-nahmen	§ 6 GwG verlangt angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen	AML-VO spricht von internen Strategien, Ver-fahren und Kontrollen ; Diese müssen mit der Risikolage übereinstim-men , umgesetzt und ausreichend ausgestat-tet sein.	5 Integration AML in QS-Handbuch, Kontrollplan und Nachschau Überarbeitung AML/CFT²-Policies (Mandatsannahme, wirtschaftlich Berechtigte, PEPs, Hochrisikoländer etc. und Dokumentation neu verzahnen) - Stärkerer Nachweis der Wirksamkeit des AML-Systems (Einführung von KPIs, Kontroll-tests...) Engere Verzahnung mit QS/IKS
Ressourcen, Ausstattung	§ 7 GwG verlangt, dass dem GWB ausreichende Befugnisse und not-wendige Mittel zugeteilt werden	AML-VO verlangt ausdrücklich angemessene Ressourcen einschl. Personal und Technologie für die Compliance-Funktionen „keine Zeit“ gibt es nicht	6 Ressourcen dokumentieren (Planung & Dokumentation der Zeiten) (Zeitbudget, Personal, IT-Unterstützung, Datenzugriff und Befugnisse der AML/CFT-Funktion nachweisbar sicherstellen; Ressourcenbeschluss dokumentieren)
Berichtswesen	Jährlicher/regelmäßiger Bericht des GWB an die Praxisleitung	Zweistufiges Reporting:  a) Compliance Officer (CO) berichtet fach-lich b) Compliance Manager (CM) berichtet for-mal an Leitungsorgan, ggf. zusammenge-fasster Bericht an komplette Geschäftslei-tung	7 Standardisierte Berichtsformate einführen u.a. Regelmäßigen AML/CFT-Bericht an die Leitung mit Risiken, Kontrollen, Verdachtsfäl-len, Schulungen, Mängeln und Maßnahmenplan etablieren. 8 Wirksamkeit nachweisen Kontrollen, Schulungen, Mängelbeseitigung und Follow-up so dokumentieren, dass die Funktionsfähigkeit des Systems prüf- und aufsichtsg geeignet belegt werden kann.

¹ AML = Anti-Money Laundering = Bekämpfung von Geldwäsche
² CFT = Countering the Financing of Terrorism = Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung